Aktenzeichen:
Bö 1 O 25/25

Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [redacted]

gegen

CloserConnection, vertreten durch Max Frey, Am Engelsberg 30, 42107 Wuppertal
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Böttinger als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 23.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.09.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten einen Betrag in Höhe von 1.626,49 € zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die zwischen der Beklagten und dem Kläger geschlossenen Coaching-Verträge nichtig sind und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesen Verträgen resultiert.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 33.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung geleisteter Entgelte im Rahmen von sog. „Coaching-Verträgen“.

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 08.07.2023 einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Mastermind“ zu einem Honorar in Höhe von 18.000,00 € brutto sowie am 30.11.2023 einen weiteren Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Mastermind Excellence“ zu einem Honorar in Höhe von 15.000 € brutto (vgl. Anlage K 1). Wegen der Einzelheiten des jeweiligen Vertragsinhalts wird auf die Beschreibung des jeweiligen Leistungsangebots in den schriftlichen Vertragsunterlagen (vgl. Anlage K 1) verwiesen.

Die Beklagte verfügte nicht über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG).

Der Kläger forderte mit Anwaltsschreiben vom 27.05.2024 die Beklagte zur Rückzahlung der geleisteten Zahlungen in Höhe von 23.000,00 € sowie zum Anerkenntnis, dass auch keinerlei künftigen Zahlungsverpflichtungen mehr aus dem (nichtigen) Vertrag resultieren, auf (vgl. Anlage K 3). Zudem erklärte der Kläger in diesem Anwaltsschreiben vorsorglich den Widerruf der Verträge. Hierauf reagierte die Beklagte nicht.

Der Kläger trägt vor,

das Landgericht Heilbronn sei gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG örtlich zuständig.

Dem Kläger stehe ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu. Die geschlossenen Coaching-Verträge seien nichtig.

Die Nichtigkeit ergebe sich insbesondere aus einem Verstoß gegen das Fernunterrichtsschutzgesetz. Der Vertrag sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt habe. Das FernUSG sei auf die streitgegenständlichen Verträge gemäß § 1 FernUSG anwendbar. Die Voraussetzung der Kenntnis- und Fähigkeitenvermittlung sei vorliegend erfüllt, da dem Kläger theoretisches und praktisches Wissen vermittelt worden sei. Auch das Merkmal der räumlichen Trennung sei erfüllt; aus der Wahrnehmung des Klägers seien jedenfalls weniger als 50% der Inhalte synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden. Auch die Voraussetzung der Lernerfolgsüberwachung aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG sei gegeben. Der Kläger habe durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff die Möglichkeit gehabt, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagte bzw. die jeweils Lehrenden zu erhalten. Darüber hinaus sei die „Ausbildung“ durch eine theoretische und mündliche Prüfung abgeschlossen und bei deren Bestehen ein Zertifikat verliehen worden. Ungeachet dessen, dass eine etwaige Unternehmereigenschaft unschädlich wäre, habe der Kläger die Verträge als Verbraucher abgeschlossen. Eine unternehmerische Tätigkeit, auf die sich das Coaching hätte beziehen können, habe nicht bestanden und sei nicht konkret geplant gewesen.

Die Nichtigkeit der Verträge folge ferner aus § 138 Abs. 1 BGB. Bei den von der Beklagten angebotenen Leistungen und der Zahlungsverpflichtung des Klägers in Höhe von insgesamt 33.000,00 € bestehe ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Die verwerfliche Gesinnung der Beklagten werde nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vermutet.

Der Kläger habe daneben auch einen Rückzahlungsanspruch aus § 357 Abs. 1 BGB.

Schließlich stehe dem Kläger ein schuldrechtlicher Anspruch aus culpa in contrahendo wegen vorvertraglicher irreführender Angaben (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 249 S. 1 BGB) zu. Im Rahmen des Verkaufsgesprächs sei der Kläger davon überzeugt worden, dass er durch die gebuchten Coaching-Kurse innerhalb von kurzer Zeit finanziell unabhängig sein würde. Dem Kläger sei bei dem Kurs „Mastermind“ ein Umsatz von 100.000 € monatlich und bei dem Kurs „Mastermind Excellence“ ein Umsatz von 1.000.000 € mo-

natlich innerhalb der nächsten 12 Monate garantiert worden.

Der Vertrag zu dem Kurs „Mastermind Excellence“ sei zudem auch deshalb nicht wirksam zustande gekommen, weil der Vertrag nur in dem Fall zustande kommen sollte, dass die kreditgebende Bank des Klägers hierfür eine Finanzierungszusage erteilt; im Nachgang sei die Finanzierung jedoch - was unstreitig ist - von der Bank abgelehnt worden, sodass die Bedingung, unter der das Zustandekommen des Vertrages gestanden habe, nicht eingetreten sei.

Der Kläger beantragt:

1.
Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 23.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.
Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.626,49 € zu zahlen.

3.
Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Heilbronn werde gerügt. Das FernUSG sei auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis nicht anwendbar.

Der mit der Klage verfolgte Rückzahlungsanspruch des Klägers bestehe nicht.

Die Verträge seien nicht wegen Verstoßes gegen das FernUSG nichtig. Das Vertragsverhältnis sei vorliegend zwischen Unternehmern zustande gekommen, so dass die Regelungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes bereits dem Grunde nach nicht anwendbar seien. Der Kläger habe beim Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags nicht als Verbrau-

cher gehandelt. Die entsprechende Entscheidung des Klägers, sich unternehmerisch zu betätigen, sei spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Ausbildung als Closer bereits getroffen worden. Im Übrigen würden die Bestimmungen des FernUSG auch tatbestandlich nicht greifen, als weder eine überwiegende räumliche Trennung noch eine Lernerfolgskontrolle im Sinne des FernUSG vereinbart worden sei. Ausdrücklich bestritten werde, dass die Inhalte des Coachingprogrammes über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt worden seien. Richtig sei vielmehr, dass die Hauptleistung der Verträge in den Live-Calls liege, welche unzweifelhaft synchrone Kommunikation zwischen den Coaches und dem Kunden darstellten. Auch bei den dreitägigen Live-Workshops sei weder eine räumliche noch eine zeitliche Distanz zwischen den Parteien gegeben. Bestritten wird ferner, dass der Kläger eine individuelle Kontrolle in Bezug auf die im Coaching vermittelten Inhalte erhalten habe. Dem Kläger sei es nur möglich gewesen, via WhatsApp Support oder Q&A Calls Rückfragen zu stellen. Objektivierte Überwachungsmöglichkeiten – wie etwa Tests oder Prüfungen – seien hingegen nicht vorgesehen. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 1 FernUSG scheitere darüber hinaus auch an einer fehlenden Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, da es bei den von der Beklagten geschuldeten Leistungen nicht um eine schlichte Wissensvermittlung gehe, sondern um eine bestmögliche Beratung bzw. Unterstützung des Kunden.

Auch eine Nichtigkeit aufgrund Sittenwidrigkeit komme vorliegend nicht in Betracht.

Ein Widerrufsrecht nach den §§ 312g, 355 BGB bestehe aufgrund der Unternehmereigenschaft des Klägers nicht, sodass sich ein Rückzahlungsanspruch auch nicht aus § 357 Abs. 1 BGB ergeben könne.

Weiterhin verbleibe es bei einer Wertersatzpflicht des Klägers. Der Kläger habe die Leistungen der Beklagten genutzt. So sei der Kläger bis heute in der Vermittlungsdatenbank der Beklagten. Der letzte Live-Call habe Ende März 2024 stattgefunden. Der Kläger habe dementsprechend anteilig Wertersatz zu leisten.

Der Kläger sei auch nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 242 BGB; venire contra factum proprium) nicht schutzwürdig und könne sich nicht auf die Nichtigkeit des Vertrags berufen. Es liege nahe, dass der Kläger den Vertrag im Bewusstsein der objektiven Umstände (Fehlen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG) geschlossen oder sich dieser Erkenntnis jedenfalls bewusst verschlossen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien

gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 04.07.2025 (Bl. 151 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Heilbronn gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG örtlich zuständig. Nach § 26 Abs. 1 FernUSG ist für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wie im Folgenden noch näher aufzuzeigen sein wird, handelt es sich bei den beiden streitgegenständlichen Verträgen vom 08.07.2023 und 30.11.2013 um Fernunterrichtsverträge im Sinne von § 1 FernUSG, sodass der Anwendungsbereich des FernUSG eröffnet ist. Der Kläger hat seinen allgemeinen Gerichtsstand gemäß § 13 ZPO im Bezirk des Landgerichts Heilbronn.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Honorars in Höhe von insgesamt 23.000,00 € zu.

a)

Dieser Anspruch folgt aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Die beiden streitgegenständlichen Verträge sind gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte.

aa)

Bei den vom Kläger gebuchten Programmen handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1

Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

(1)

Die zwischen den Parteien geschlossenen entgeltlichen Verträge sind auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 21 m.w.N.).

Danach war vorliegend die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Sowohl nach dem Leistungsangebot des Vertrages über das Programm „Mastermind“ als auch nach dem Leistungsangebot des Vertrages über das Programm „Mastermind Excellence“ waren wesentlicher Vertragsbestandteil wöchentliche Live Calls mit dem Expertenteam (siehe Ziff. 3 bzw. Ziff. 12 der Verträge). Im Klammerzusatz ist jeweils vereinbart, dass darin unter anderem die Vermittlung von „Content“ erfolgt. Hierbei kann es sich nur um die Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten handeln, welche die Teilnehmer für die angestrebte Tätigkeit als Closer qualifizieren. So trägt die Beklagte etwa in ihrer Klageerwiderung vom 15.11.2024 auf S. 2 zum Vertragsgegenstand selbst vor, dass die Beklagte sog. Closer ausbilde und dabei das nötige Know-How zu Verkaufsstrategien vermittele. Im Leistungsangebot des Vertrages zum Programm „Mastermind Excellence“ finden sich zudem unter Ziff. 5 „Expertenvorträge“ unter anderem zum Thema „Sales/Closing“ oder auch unter Ziff. 6 die Weitergabe von „Insider-Infos“. Hierin kommt ebenfalls zum Ausdruck, dass bestimmte Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich des Closings vermittelt werden sollen.

(2)

Der Lehrende und der Lernende sind auch zumindest überwiegend räumlich getrennt.

(aa)

Insoweit teilt der Einzelrichter die etwa vom Oberlandesgericht Stuttgart vertretene Auffassung, dass auch bei einem Online-Unterricht eine räumliche Trennung gegeben ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2024 - 13 U 176/23, BeckRS 2024, 22253 Rn. 22; vom BGH im Urteil vom 12.06.2025 allerdings ausdrücklich offengelassen). Hierfür spricht schon der Wortlaut der Bestimmung. Eine einschränkende Auslegung des Wortsinns nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht angezeigt. Zwar gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1976 noch keine Videokonferenzen. Der Gesetzgeber hat aber ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 7/4245, S. 14) die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und hat auch diesen Sachverhalt unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass alle Unterrichtsformen, die nicht in Präsenz stattfinden, unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen sollen. Auch der Umstand, dass bei Videokonferenzen eine synchrone Kommunikation wie bei Präsenzveranstaltungen möglich ist, kann eine einschränkende Auslegung des insoweit klaren Wortlauts nicht begründen. Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz der Teilnehmerinteressen, nachdem Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt waren (BT-Drs. 7/4245, S. 12). Dieser Schutzzweck führt dazu, dass die Tatbestandsmerkmale weit und nicht restriktiv auszulegen sind (BGH v. 15.10.2009 – III ZR 310/08 – juris Rn. 16 ff.). Ausgehend hiervon gibt es für eine einschränkende Auslegung bei Videokonferenzen keinen Anlass. Dies gilt umso mehr, als das Bedürfnis, die Teilnehmer vor unseriösen Anbietern zu schützen, bei Videokonferenzen deutlich größer als bei Präsenzveranstaltungen ist, nachdem für Präsenzveranstaltungen Investitionen in die Räume erforderlich sind, was unseriöse Anbieter abschrecken kann. Hinzukommt, dass bei Präsenzveranstaltungen eine stärkere soziale Kontrolle stattfindet, da im Falle einer geringen Qualität des Unterrichts die Lehrenden unmittelbar mit dem Unmut der Teilnehmer konfrontiert werden und die Teilnehmer sich – unter anderem hierüber – auch unmittelbar austauschen können (OLG Stuttgart, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall stehen indes bei beiden streitgegenständlichen Programmen die bereits genannten wöchentlichen Live Calls, welche im Rahmen eines Online-Meetings erfolgen, im Vordergrund. Die Beklagte trägt selbst vor, dass die Hauptleistung der Verträge in den Live-Calls liege. Als Präsenzveranstaltung lässt sich nur dem Vertrag über das Programm „Mastermind Excellence“ ein einmaliger Live-Workshop in Düsseldorf entnehmen (siehe Ziff. 3 des Leistungsangebots).

(bb)

Selbst wenn indes der Ansicht zu folgen wäre, wonach das Tatbestandsmerkmal einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, wäre hier eine zumindest überwiegende räumliche Trennung gegeben. Denn dem asyncronen Unterricht sind auch synchrone Unterrichtsanteile zuzuordnen, die – wie hier die Online-Meetings – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH, a.a.O., Rn. 26). Die Live-Calls werden seit dem Jahr 2021 stets aufgezeichnet und auf der Lernplattform hinterlegt (siehe Replik vom 21.01.2025, S. 32). Dem synchronen Unterricht können damit lediglich diejenigen in der Programmbeschreibung vorgesehenen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen sollten allerdings, wie bereits ausgeführt, nach den Leistungsangeboten eine allenfalls untergeordnete Rolle spielen.

(3)

Nach den zwischen den Parteien geschlossenenen Verträgen war auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, Urteil vom 15.10.2009 - III ZR 310/08, Rn. 16, 21 = NJW 2010, 608). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222 Rn. 28).

Ein solcher Anspruch des Klägers ist auf der Grundlage der Leistungsangebote in den beiden streitgegenständlichen Verträgen zu bejahen. Zu den wöchtenlichen Live Calls (Ziff. 3 bzw. Ziff. 12) ist jeweils im Klammerzusatz ausdrücklich „Q&A“ vorgesehen. Dies kann nur so verstanden werden, dass der Teilnehmer an den Unterrichtenden Fragen zum eigenen Verständnis des erlernten Stoffs stellen und so eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Nach dem Vortrag

der Beklagten ist auch unstreitig, dass der Kläger via WhatsApp Support oder Q&A Calls Rückfragen stellen konnte.

(4)

§ 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG sind auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, selbst wenn der Kläger ihn nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hat.

Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (BGH, a.a.O., Rn. 32 ff. mit eingehender Begr.). Damit kann dahinstehen, ob der Kläger hier als Verbraucher oder Unternehmer handelte.

bb)

Die von der Beklagten angebotenen Programme sind auch nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da sie nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen.

cc)

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist schließlich nicht nach den Grundsätzen der Saldotheorie zu beschränken.

Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier der Beklagten – die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position (BGH, a.a.O., Rn. 43). Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch gegen den Kläger auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Sie hat den Anspruch der Höhe nach nicht ausreichend dargelegt. Dass der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte nicht dargetan. Es fehlt an Vorbringen der Beklagten dazu, ob und in welchem Umfang der Kläger, falls er gewusst hätte, dass die in Rede stehenden Fernlehrgänge nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügen, mit einem anderen Veranstalter Verträge über entsprechende Dienstleistungen geschlossen hätte (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 45 f.). Wie sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.06.2025 ergibt, trägt insoweit die Beklagte als Bereicherungsschuld-

nerin die primäre Darlegungslast. Eine sekundäre Darlegungslast des Klägers als Bereicherungsgläubiger kann, anders als die Beklagte im nachgelassenen Schriftsatz vom 08.08.2025 meint, allenfalls ausgelöst werden, wenn die Beklagte zunächst ihrer primären Darlegungslast genügt hat. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Im Übrigen hat die Beklagte auch nur teilweise zu den vom Kläger empfangenen anteiligen Leistungen vorgetragen und keinen Vortrag dazu gehalten, welchen Wert sie diesen anteiligen Leistungen beimessen will. Daher ließe sich ein etwaiger Wertersatzanspruch der Beklagten der Höhe nach ohnehin nicht bestimmen, auch nicht im Wege der Schätzung gemäß § 287 Abs. 2 ZPO.

dd)

Der Anspruch des Klägers ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht nach dem Grundsatz des „venire contra factum proprium“ (§ 242 BGB) ausgeschlossen. Die Beklagte zeigt keinerlei konkreten Umstände auf, anhand derer darauf geschlossen werden könnte, dass der Kläger bei Vertragsschluss im Bewusstsein der fehlenden Zulassung handelte oder sich dieser Erkenntnis bewusst verschlossen hätte. Allein, dass der Kläger Einsicht in ein bei der ZFU geführtes öffentlich zugängliches Register hätte nehmen können, genügt hierfür nicht, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger hierin tatsächlich Einsicht genommen hat, und der Kläger war zu einer solchen Einsichtnahme auch nicht verpflichtet. Das Vorhandensein der erforderlichen Zulassung fiel vielmehr allein in den Pflichtenkreis der Beklagten.

b)

Lediglich ergänzend ist auszuführen, dass dass wirksame Zustandekommen des Vertrages vom 30.11.2023 über das Coaching-Programm „Mastermind Excellence“ auch bereits daran scheitert, dass der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wurde, dass eine Finanzierungszusage der kreditgebenden Bank erfolgt, nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag des Klägers jedoch eine solche Finanzierungszusage gerade nicht erfolgt ist.

In dem Vertrag vom 30.11.2023 heißt es am Ende (vor der „Unterschrift Kunde“): „Mit Bestätigung des Angebots kommt ein Vertrag zustande, der jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierungszusage der kreditgebenden Bank steht. CloserConnection verpflichtet sich, die Finanzierungsrate des Kunden für die ersten 12 Monate vollständig zu übernehmen.“ Die Parteien haben das wirksame Zustandekommen des Vertrags somit unter die aufschiebende Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) gestellt, dass eine Finanzierungszusage der kreditgebenden Bank erfolgt. Im Nachgang wurde die Finanzierung von der Bank jedoch abgelehnt (Replik vom 21.01.2025, S. 50). Mangels

Bedingungseintritts ist dieser Vertrag daher nicht wirksam zustande gekommen und auch aus diesem Grund schuldet die Beklagte Rückzahlung des insoweit anteilig geleisteten Honorars in Höhe von 5.000,00 €.

c)

Dahinstehen kann, ob sich der Rückzahlungsanspruch des Klägers auch aus culpa in contrahendo, wegen Sittenwidrigkeit der Verträge (§ 138 BGB) oder wegen wirksamen Vertragswiderrufs ergibt.

2.

Darüber hinaus ist der Feststellungsantrag (Klageantrag Ziff. 3) zulässig und begründet. Nachdem die streitgegenständlichen Verträge – wie dargelegt – nichtig sind und auch keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche der Beklagten gegeben sind, steht der Beklagten gegen den Kläger keine Forderung zu.

3.

Der Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.626,49 € (vgl. Klageantrag Ziff. 2) folgt aus §§ 280 Abs. 1, 241, 249 Abs. 1 BGB, da mit dem Abschluss der unter das FernUSG fallenden Verträge und die Erbringung von Fernunterrichtsleistungen ohne die erforderliche Erlaubnis eine Nebenpflichtverletzung der Beklagten vorliegt. Die vorgerichtliche Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche war angesichts der sich stellenden Rechtsfragen auch erforderlich und zweckmäßig (vgl. LG Stade, Urteil in Sachen 3 O 137/24, vorgelegt als Anlage K 19).

4.

Die mit Klageantrag Ziff. 1 verfolgte Zinsforderung folgt aus §§ 288, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 S. 1 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Böttinger
Richter am Landgericht